

EU-Holzhandelsverordnung und Holzhandelsüberwachungsgesetz

Gesetzliche Grundlagen und Sorgfaltspflichtregelung

Jasmin Putz & Stefanie Wieser
Bundesamt für Wald
Wien, 28. November 2019

Gesetzliche Grundlagen I

- Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (= EUTR)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

Gesetzliche Grundlagen II

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen
- Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG)
StF: BGBI. I Nr. 178/2013

Verpflichtungen durch die EUTR

Die EUTR wirkt dem Handel mit illegal geschlägertem Holz und daraus gefertigten Holzprodukten durch **drei zentrale Verpflichtungen** entgegen:

- **Verbot** des erstmaligen **Inverkehrbringens von illegal geschlägertem Holz und daraus gefertigten Produkten** auf dem EU-Markt
- **Verpflichtung** der **Marktteilnehmer**, eine **Sorgfaltspflichtregelung** anzuwenden
- **Aufzeichnungspflichten** der **Händler**, um Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten

Inverkehrbringen I

- Jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

Wenn Holz im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erstmals in der EU geschlagen oder in die EU eingeführt wird, gelten die folgenden Definitionen für den Begriff „Marktteilnehmer“:

- (a) Bei in der EU geschlagenem Holz ist der Marktteilnehmer die Einheit, die das Holz nach dem Einschlag verkauft oder verwendet.

Inverkehrbringen II

- (b)(i) Bei Holz, das **außerhalb der EU geschlagen** wird, ist der Marktteilnehmer die Einheit, die als **Einführer** auftritt, wenn das Holz von EU-Zollbehörden für den freien Verkehr innerhalb der EU freigegeben wurde. Meist kann der Einführer in Feld 8 der Zollanmeldung (des einheitlichen Zollpapiers) als „Empfänger“ eingetragen oder mit der entsprechenden Ziffer bezeichnet werden.
- (b)(ii) Bei Holz oder Holzserzeugnissen, die in die EU eingeführt wurden, ist der „Marktteilnehmer“ **unabhängig vom Eigentümer des Erzeugnisses oder von vertraglichen Vereinbarungen**.

„Illegales Holz“ = im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags

- Holzeinschlagsrechte, Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz (inkl. Gebühren)
- Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften und solcher zur Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen
- Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, wenn vom Holzeinschlag berührt
- Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist

Verpflichtungen der Marktteilnehmer, Art 4 EUTR

- (1) **Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag ist verboten.**
- (2) Die Marktteilnehmer lassen die **gebotene Sorgfalt** walten, wenn sie Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend **„Sorgfaltspflichtregelung“** genannt) an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist.

Verpflichtungen der Marktteilnehmer, Art 4 EUTR

- (3) Jeder **Marktteilnehmer hält** die von ihm angewendete **Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand** und **bewertet** sie **regelmäßig**, es sei denn, er wendet eine Sorgfaltspflichtregelung an, die von einer Überwachungsorganisation im Sinne des Artikels 8 erstellt wurde. Nach einzelstaatlichem Recht bereits bestehende Überwachungsmechanismen sowie etwaige freiwillige Überwachungsmechanismen entlang der Lieferkette, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, können der Sorgfaltspflichtregelung zugrunde gelegt werden.

Was ist eine Sorgfaltspflichtregelung/Due Diligence?

- Due Diligence bezeichnet im Allgemeinen eine mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Risikoprüfung, die auch in anderen Wirtschaftsbereichen von einem interessierten Käufer durchgeführt wird (z.B. Unternehmenskauf)
- Kaufobjekt wird auf Stärken und Schwächen und vor allem auf Risiken untersucht. Analyseergebnisse beeinflussen Kaufentscheidung entsprechend
- EUTR: Systematischer Ansatz der gebotenen Sorgfalt, mit dem **Marktteilnehmer sich vergewissern müssen, dass sie kein Holz und keine Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen.**

Sorgfaltspflichtregelung, Art 6 Abs 1 lit a

a. Zugang zu Informationen →

b. Risikobewertung

c. Risikominderung, wenn die
Risikobewertung nicht
vernachlässigbares Risiko ergibt

- Beschreibung (Handelsname, Produktart) sowie Baumart (ggf. vollständiger wissenschaftlicher Name)
- Land des Holzeinschlags (ggf. Region und Konzession)
- Menge
- Lieferant des Marktteilnehmers
- Händler, der vom Marktteilnehmer kauft
- Dokumente o.a. Nachweise, dass die Holzerzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen

„Guidance“ als Hilfestellung

- z.B. Guidance document , online verfügbar:
https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/eutr_guidance.zip
- Leitfaden wurde von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit dem FLEGT-Ausschuss erörtert und ausgearbeitet
- Ebenfalls online verfügbar: Risk Mitigation Measures, Recycled timber and timber products, Substantiated concerns, Consideration of prevalence of armed conflict and sanctions in Due Diligence Systems.

Nachweise über die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

- **Rechtsvorschriften im Holzeinschlagsland** sind Grundlage für die Definition von illegalem Holzeinschlag
 - **Dokumentation** wird zum Zweck der **Risikobewertung** zusammengestellt → keine bloße Sammlung von Unterlagen aus dem Geschäftsverkehr!
 - Marktteilnehmer muss **Inhalt** und **Zuverlässigkeit** (Korruptionsrisiko!) der von ihm gesammelten **Dokumente bewerten** und **nachweisen**, dass er die **Zusammenhänge** zwischen den verschiedenen Informationen in den Dokumenten **versteht**
- **Marktteilnehmer muss wissen, welche Rechtsvorschriften im jeweiligen Land gelten**

Zu beachten:

- Gesammelte Dokumentation muss als Ganzes bewertet werden
 - Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette muss belegt werden
 - Sämtliche Informationen müssen überprüfbar sein
 - Berücksichtigung des **Korruptionsrisikos**, v.a. im Forstsektor: Wenn nicht vernachlässigbar, können auch amtliche Dokumente nicht zuverlässig sein
- **Je höher das Korruptionsrisiko, desto dringlicher die Beschaffung zusätzlicher Belege, um das Risiko zu reduzieren, dass rechtswidrig geschlagenes Holz in die EU gelangt.**

Zu klärende Fragen:

- Stehen die einzelnen Dokumente miteinander und mit sonstigen verfügbaren Informationen in Einklang?
- Was genau wird mit den einzelnen Dokumenten belegt?
- Auf welcher Regelung (Kontrolle durch Behörden, unabhängige Überprüfungen usw.) beruhen die Dokumente?
- Sind die einzelnen Dokumente zuverlässig und gültig, d. h. wie groß ist die Wahrscheinlichkeit einer Fälschung oder rechtswidrigen Ausstellung?

Sorgfaltspflichtregelung, Art 6 Abs 1 lit a

- a. Zugang zu Informationen →
- b. Risikobewertung
- c. Risikominderung, wenn die Risikobewertung nicht vernachlässigbares Risiko ergibt

- Beschreibung (Handelsname, Produktart) sowie Baumart (ggf. vollständiger wissenschaftlicher Name)
- Land des Holzeinschlags (ggf. Region und Konzession)
- Menge
- Lieferant des Marktteilnehmers
- Händler, der vom Marktteilnehmer kauft
- Dokumente o.a. Nachweise, dass die Holzerzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen

Sorgfaltspflichtregelung, Art 6 Abs 1 lit b I

- a. Zugang zu Informationen
- b. Risikobewertung** 
- c. Risikominderung, wenn die Risikobewertung nicht vernachlässigbares Risiko ergibt

Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das **Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird** bzw. werden, **analysieren und bewerten** kann.

Zu berücksichtigen sind dabei

- 1) die **Informationen**, die in **Schritt a** eingeholt wurden **sowie**
- 2) die **einschlägigen Kriterien** für die **Risikobewertung**

Sorgfaltspflichtregelung, Art 6 Abs 1 lit b: Risikofaktoren

- Zusicherung der **Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften**, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen,
- Häufigkeit von **illegalem Holzeinschlag** bei spezifischen **Baumarten**,
- Häufigkeit von **illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken beim Holzeinschlag** in dem **Land** und/oder in der **Region** des Landes, in dem/der das Holz geschlagen wurde, einschließlich Berücksichtigung der **Häufigkeit von bewaffneten Konflikten**,
- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte **Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz**,
- **Komplexität der Lieferkette** des Holzes und der Holzzeugnisse

Risikobewertung ist nur von Fall zu Fall möglich:

- Allgemeinen Informationen vermitteln Marktteilnehmern **Zusammenhänge** für die Bewertung der **Höhe des Risikos**
 - Produktspezifische Angaben sind erforderlich, um das **mit dem bestimmten Holzerzeugnis selbst verbundene Risiko** bestimmen zu können (z.B. Holzart)
 - Stammt das für das Erzeugnis verwendete Holz aus unterschiedlichen Quellen, muss das Risiko für jeden Bestandteil oder jede Art bewertet werden.
- **Geben allgemeine Informationen Hinweise auf potentielle Risiken, müssen produktspezifische Informationen besonders sorgfältig gesammelt werden**

Zu klärende Fragen I

- Wo wurde das Holz geschlagen?
 - Illegaler Einschlag im Land/in der Region der Herkunft oder bei der Konzession für den Holzeinschlag oder bei der betreffenden spezifischen Baumart? Sanktionen für Ein- und Ausfuhren von Holz vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder Rat der Europäischen Union?
- Gibt der ordnungspolitische Rahmen Anlass zu Besorgnis?
 - Mögliche Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit von Unterlagen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften nachweisen. Ausmaß der Korruption berücksichtigen!

Zu klärende Fragen II

- Belegen alle Unterlagen, die der Lieferant zur Verfügung gestellt hat, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, und sind diese Unterlagen nachprüfbar?
- Falls alle in Frage kommenden Unterlagen problemlos verfügbar sind, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Lieferkette des betreffenden Erzeugnisses ermittelt wurde. Das Vertrauen in die Echtheit und Zuverlässigkeit der Dokumente sollte gut begründet sein.
- Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen in der Lieferkette an Praktiken des illegalen Holzeinschlags beteiligt ist?

Zu klärende Fragen III

- Handelt es sich um eine komplexe Lieferkette?
 - Je komplexer die Lieferkette, desto schwieriger kann sich die Rückverfolgung der Herkunft des Holzes in einem Erzeugnis bis zur Quelle gestalten. Wenn die benötigten Angaben an einem beliebigen Punkt der Lieferkette nicht beigebracht werden können, kann sich die Möglichkeit erhöhen, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt.

Komplexität der Lieferkette

- **Unbekannter Glieder** sollten zur Schlussfolgerung führen, dass es sich um **nicht vernachlässigbares Risiko** handelt
- Verschiedenen Arten von Komplexität berücksichtigen: Mehrere Verarbeiter, vorheriger Handel der Komponenten in mehreren Ländern, verschiedene Holzarten, mehrere Quellen des Holzes, etc.
- Rückverfolgbarkeit zum Holzeinschlagsort kann bei zusammengesetzten Erzeugnissen erschwert sein → **erhöhtes Risiko**, wenn sich **Einholung** der **Informationen** gem. Art 6 Abs 1 lit a und b aufgrund der Komplexität der Lieferkette **schwierig** gestaltet

Wann ist von vernachlässigbarem Risiko auszugehen?

→ Wenn umfassende Bewertung von produktspezifischen UND allgemeinen Informationen keinen Anlass zu Besorgnis ergibt.

- Liste der Risikobewertungskriterien ist nicht erschöpfend: Marktteilnehmer kann weitere hinzufügen
- **Die in Art 6 Abs 1 lit b angegebenen Risikokriterien sind aber in jedem Fall zu bewerten!**

Elemente der Sorgfaltspflichtregelung

a. Zugang zu Informationen

b. Risikobewertung

c. **Risikominderung** bei nicht vernachlässigbarem Risiko →

Risikominderungsmaßnahme muss das spezifische Risiko an einer bestimmten Stelle der Lieferkette mindern können

d.h. je nach festgestelltem Risiko z.B.

- Einholung zusätzlicher Informationen/Dokumente
- Einsatz unabhängiger Überprüfungssysteme Dritter
- Einsatz unabhängiger Audits
- Holzarten-/Istotopenanalyse

Guidance document – Risk mitigation measures

- Wie kann das Risiko (die Risiken) festgestellt werden?
- Was ist das Ziel von Risikominderungsmaßnahmen?
- Welche Risikominderungsmaßnahmen gibt es?
- Wie müssen diese ausgestaltet sein?
- Ist/sind die Risikominderungsmaßnahme(n) für das jeweilige konkrete Risiko GEEIGNET?

Guidance document – Risk mitigation measures

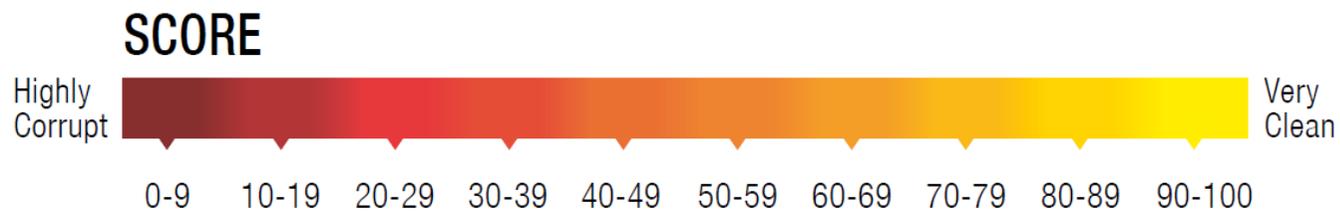
Wie kann das Risiko (die Risiken) festgestellt werden?

- Hinweise auf illegale Holznutzung z.B. in:
 - Berichten von internationalen Organisationen und Einrichtungen (INTERPOL, UNODC, CITES, FAO, UNEP etc.
 - Regierungsquellen
 - Wissenschaftliche und technische Berichte
 - Zivilgesellschaft/privater Sektor (NGOs, Monitoring Organisationen)

Guidance document – Risk mitigation measures

Indikatoren und Informationen über Korruption/Rechtsstaatlichkeit in einem Land:

- CPI (Corruption Perceptions Index)

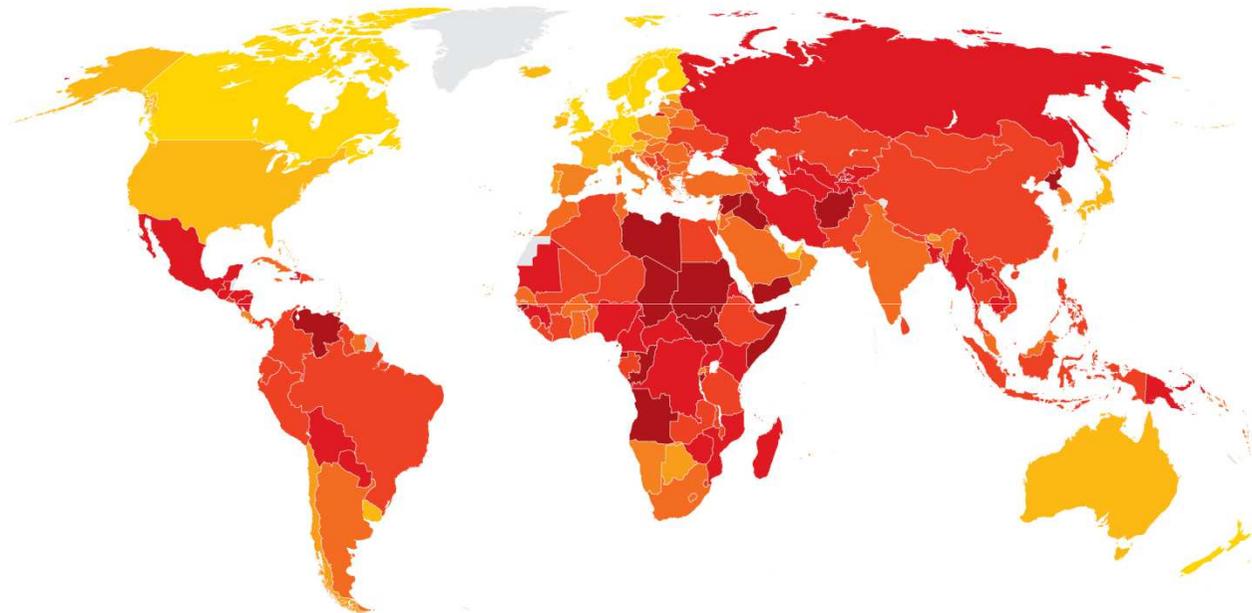
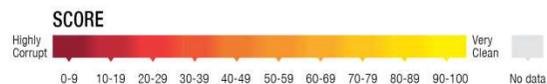


- World Bank Worldwide Governance Indicators



CORRUPTION PERCEPTIONS INDEX 2018

The perceived levels of public sector corruption in 180 countries/territories around the world.



#cpi2018

www.transparency.org/cpi

This work from Transparency International (2019) is licensed under CC BY-ND 4.0 

Guidance document – Risk mitigation measures

Achtung:

- Kommt der Marktteilnehmer zum Ergebnis, dass die verfügbare Information für die Risikoabschätzung nicht ausreichend ist, muss er daraus schließen, dass das **Risiko nicht vernachlässigbar** ist.
- In der Folge nur zwei Möglichkeiten:
 - Risikominderungsmaßnahmen setzen (mehr Informationen einholen, Maßnahmen...), gefolgt von einer neuen Risikobewertung oder
 - Holz bzw. Holzprodukte nicht in der EU in Verkehr bringen.

Guidance document – Risk mitigation measures

- Bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der EUTR sollten die Minderungsmaßnahmen darauf abzielen, das bei der Risikobewertung festgestellte Risiko auf ein vernachlässigbares Maß zu beschränken
- Je höher das Risiko, desto strenger müssen die Maßnahmen zur Risikominderung sein.
- Risikominderungsmaßnahmen müssen auf das/die spezifische(n) Risiko/Risiken zugeschnitten sind, das/die an einem bestimmten Punkt in der Lieferkette identifiziert wurde(n).

Guidance document – Risk mitigation measures

Fallbeispiele für festgestellte Risiken:

- **Illegaler Holzeinschlag**
 - möglicherweise Vor-Ort-Audits

- **Vermischung (mixing) von Holz aus verschiedenen Quellen**
 - eventuell Überprüfungen im Sägewerk erforderlich
 - besondere Aufmerksamkeit bei einer langen oder komplexen Lieferkette

Guidance document – Risk mitigation measures

Beispiele für weitere mögliche Risikominderungsmaßnahmen:

- Anforderung/Erlangen und Bewertung weiterer Informationen und Unterlagen zu Waldbewirtschaftungseinheiten und/oder Lieferketten und/oder Lieferanten.
- Prüfung und Verifizierung von Dokumenten durch Verbände oder Unternehmen
- Nutzung unabhängiger Überprüfungssysteme Dritter, wenn im Einklang mit der EUTR

Guidance document – Risk mitigation measures

- Unabhängige Audits im Holzeinschlagsland und in jedem Verarbeitungsland entlang der Lieferkette
 - Überprüfung der Einhaltung der **geltenden Rechtsvorschriften**
 - **Prüfberichte** sind der zuständigen Behörde bei Kontrollen zur Verfügung zu stellen
 - Audits müssen **internationalen oder europäischen Standards** entsprechen und **Besuche vor Ort** oder andere Mittel zur **Überprüfung des Ernteorts** umfassen, z.B. Satellitendaten oder Informationen von GPS-Loggern.
 - Audits müssen **mindestens alle zwölf Monate** durchgeführt werden

Guidance document – Risk mitigation measures

- Selbst vorgenommenen Audits (d. h. vom Marktteilnehmer durchgeführt):
 - **Vor-Ort-Besuche** in Forstverwaltungseinheiten und/oder Verwendung anderer Mittel, um den **Ernteort zu überprüfen** (z.B. Satellitendaten oder Informationen, von GPS-Loggern und/oder GPS-Empfängern)
 - Überprüfungen von **Lieferanten** - und gegebenenfalls entlang der **Lieferkette** (Legalität, Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette).
 - Basierend auf **Audit-Prozessplan** zur Überprüfung der Einhaltung der EUTR-Verpflichtungen, gute **Dokumentation** und **auf die Erfüllung der im Land des Holzeinschlags geltenden Rechtsvorschriften ausgerichtet** (Art 2 lit h EUTR)

Guidance document – Risk mitigation measures

- Einsatz wissenschaftlicher Methoden zur Holzidentifizierung:
 - Holzanatomie (makroskopisch und mikroskopisch), Massenspektrometrie, Stabile Isotopenanalyse, DNA-Analyse und/oder anderer Methoden.
 - Entnahme von Proben und Vergleich mit verfügbaren/ zusätzlich gesammelten Referenzproben
 - Identifizierung/Kontrolle der Holzart (die in den Unterlagen angegeben wird)
 - Überprüfung des großräumigen Ursprungsgebiets (z. B. auf Länderebene), kleinmaßstäblicher Ursprungsgebiete (z. B. Konzessionsgebiet) und um zu prüfen, ob das Holz zu einem bestimmten Baum gehört (z. B. um Holz durch die Produktionskette zu verfolgen).

Guidance document – Risk mitigation measures

- Informationen zu verfügbaren wissenschaftlichen Methoden sowie zu Laboratorien sind online verfügbar. z.B. UNODC Timber Analysis Guide, Global Timber Tracking Network (GTTN) usw.
- Für alle Risikominderungsmaßnahmen gilt:
 - Maßnahmen müssen das konkrete Risiko auf ein **vernachlässigbares Maß** reduzieren
 - Sollten auch alle Risikominderungsmaßnahmen zusammen **kein vernachlässigbares** Risikoniveau erreichen, **muss der Marktteilnehmer davon Abstand nehmen, das Holz in der EU in Verkehr zu bringen.**

Durchführungsverordnung VO 607/2012

- Informationen über die Lieferungen durch Marktteilnehmer und die Anwendung von Risikominderungsverfahren sind durch **angemessene Aufzeichnungen** zu dokumentieren, die **fünf Jahre lang aufzubewahren** und der zuständigen Behörde zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen sind.
- Die Marktteilnehmer müssen bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichtregelung **nachweisen können, wie die gesammelten Informationen** anhand der Risikokriterien gemäß Artikel 6 Absatz 1 EUTR **überprüft** wurden, wie eine **Entscheidung über Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurde** und wie der Marktteilnehmer den **Umfang des Risikos ermittelt hat**

Durchführungsverordnung VO 607/2012

- Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung
 - auf jede **einzelne** vom **betreffenden Lieferanten** innerhalb eines Zeitraums von **höchstens zwölf Monaten** gelieferte Art von Holz oder Holzzeugnissen an, sofern die Baumart, das Land/ die Länder des Holzeinschlags sowie ggf. die Region(en) und die Konzession(en) für den Holzeinschlag unverändert bleiben.
 - Davon unberührt ist der **Zugang zu den Informationen** gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit a EUTR in Bezug auf **jede in den Verkehr gebrachte** Sendung von Holz und Holzzeugnissen zu **gewährleisten.**

Zu beachten:

- Die **Sorgfaltspflichtregelung** muss **VOR dem Import der Ware** angewendet und im Fall weiterer Lieferungen **aktuell gehalten** werden. Auch die Risikobewertung und ggf. -minderung ist/sind Teil der Sorgfaltspflichtregelung. Fehlen diese, ist die Sorgfaltspflicht nicht erfüllt.
- **FSC-** oder **PEFC-Zertifikat ersetzt nicht** die **Sorgfaltspflichtregelung**.
- Holz und Holzerzeugnisse mit **FLEGT-Genehmigung** oder **CITES-Genehmigungen** gilt/gelten für die Zwecke der EUTR als **legal geschlagen**.
- Der Kauf von Holz bei Staatsbetrieben macht das Holz nicht automatisch legal.

Zusammengesetzte Erzeugnisse

- Marktteilnehmer muss Informationen über das gesamte in der Zusammensetzung enthaltene ungebrauchte Material einschließlich Art, Ort des Holzeinschlags der einzelnen Bestandteile und der Legalität des Ursprungs dieser Bestandteile sammeln
- Werden bei der Herstellung des Erzeugnisses verschiedene Holzarten verwendet, muss der Marktteilnehmer eine Liste der einzelnen Arten vorlegen, die möglicherweise bei der Herstellung des Holzerzeugnisses verwendet wurden
- Arten sind in Übereinstimmung mit international anerkannten Nomenklaturen für Holz aufzulisten (z.B. DIN EN 13556)

Händler: Verpflichtung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit

Händler müssen entlang der gesamten Lieferkette in der Lage sein, folgende Personen zu benennen:

- die Marktteilnehmer oder Händler, die das Holz bzw. die Holzerzeugnisse geliefert haben, und
- gegebenenfalls die Händler, an die sie Holz bzw. Holzerzeugnisse geliefert haben

Informationen sind mind. 5 Jahre lang aufzubewahren

Regulierte Märkte außerhalb Europas

- **USA: Lacey Act (Änderung 2008)**
 - Weltweit erstes Verbot des Handels mit illegalen Holzprodukten:
Illegal, Pflanzen (wenige Ausnahmen) zu importieren, zu exportieren, zu transportieren, zu verkaufen, zu erhalten, zu erwerben, die unter Verstoß gegen US Gesetze, der Stämme der Native American, oder gegen ausländisches Recht geerntet/entnommen oder gehandelt wurden, sowohl zwischenstaatlich als auch im Handel mit ausländischen Staaten.
 - “Due care” – Sorgfaltspflicht
 - Zivil- und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen

Regulierte Märkte außerhalb Europas

- **USA: Lacey Act (Änderung 2008)**
 - *"fact-based statute with strict liability": no third-party certification or verification schemes can be used to "prove" legality under the Act*
 - *Lumber Liquidators-Fall 2016: \$7.8 million criminal fines, \$969,175 criminal forfeiture and more than \$1.23 million in community service payments for illegal lumber trafficking. The sentence also included five years of probation, and additional government oversight. The U.S. Department of Justice said it was the largest financial penalty ever issued under the Lacey Act.*

(Quelle: <https://www.justice.gov/opa/pr/lumber-liquidators-inc-sentenced-illegal-importation-hardwood-and-related-environmental>)

Regulierte Märkte außerhalb Europas

- **Australien:**

Illegal Logging Prohibition Act, Illegal Logging Prohibition Regulation (2012)

- Verbot der Einfuhr und Verarbeitung von illegal geschlagenem Holz und Holzprodukten, Verarbeitung australischer Rohstämme, die illegal geschlagen wurden
- Sorgfaltspflicht ähnlich EUTR
- Strafrechtlich sanktioniert

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Jasmin Putz & Stefanie Wieser
Bundesamt für Wald
legal.timber@bfw.gv.at